

**Satzung des
Ocean Crew Kiel e.V.**



**Einstimmig beschlossen auf der
Gründungsversammlung am 02.04.2022**

Präambel

Der Verein Ocean Crew Kiel e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Weiter setzt sich der Verein für Umweltprojekte ein und möchte den Mitglieder*innen ermöglichen, die Umwelt mit Schwerpunkt der Ostsee kennen- und schützen zu lernen.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR	4
§ 2 SINN, ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS	4
§ 3 VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT UND AUFWENDUNGSERSATZ	4
§ 4 VEREINSVERMÖGEN	5
B. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN	6
§ 5 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT	6
C. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	7
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 7 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 8 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER*INNEN GEGENÜBER DEM VEREIN	7
§ 9 ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER*INNEN GEGENÜBER DEM VEREIN	8
§ 10 ALLGEMEINE RECHTE DER MITGLIEDER*INNEN	8
§ 11 RECHTE MINDERJÄHRIGER UND GESCHÄFTSUNFÄHIGER MITGLIEDER*INNEN	8
§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	9
§ 13 FREIWILLIGER AUSTRITT AUS DEM VEREIN	9
§ 14 STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE UND AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN	9
§ 15 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS	10
D. DIE ORGANE DES VEREINS	11
§ 16 ORGANE DES VEREINS	11
§ 17 ALLGEMEINES ZUR ARBEITSWEISE DER ORGANE UND DEREN MITGLIEDER*INNEN	11
§ 18 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER*INNEN UND VERTRETER*INNEN	11
§ 19 ALLGEMEINES ZUR MITGLIEDER*INNENVERSAMMLUNG	11
§ 20 BESCHLUSSFASSUNG, STIMMRECHT UND WAHLEN IN DER MITGLIEDER*INNENVERSAMMLUNG	12
§ 21 VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	13
§ 22 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDER*INNENVERSAMMLUNG	13
§ 23 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND	13
§ 24 BESCHLUSSFASSUNGEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS	14
§ 25 DER HAUPTAUSSCHUSS	14
§ 26 AMTSENTHEBUNG DES VORSTANDS	14
§ 27 RÜCKTRITT DES VORSTANDS	15
§ 28 VEREINSJUGEND	15
E. VEREINSLEBEN	16
§ 29 VEREINSORDNUNGEN	16
§ 30 BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES VEREINS	16
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 31 REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN	17
§ 32 AUFLÖSUNG DES VEREINS	17
§ 33 DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE	17
§ 34 INKRAFTTRETEN	17

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Hiermit wird vom Ocean Crew Kiel e.V. -neugegründeter Sportverein für Sport- und Showakrobatik-, abgekürzt OCKiel (nachfolgend als Verein bezeichnet) die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel nach §59 des Bundesgesetzbuchs (BGB) beantragt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Pflege des Breiten- und Amateursports für alle Altersstufen, sowie die sachgerechte und fachgerechte Ausbildung von Tanz und Akrobatik für die Show- und Sportakrobatik auf Shows und Wettbewerbe im Breitensport- und Leistungssport.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Shows und Kursen
 - b) die Aus- und Weiterbildung akrobatik-interessierter Menschen
 - c) die Förderung tanzsportlicher und akrobatischer Übungen und Leistungen
 - d) die Darstellung der Arbeitsergebnisse in öffentlichen Aufführungen
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder*innen haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder*innen, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (7) Der Betreuung und Erziehung junger Menschen ist größte Sorgfalt zu schenken, daher bekennen sich der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) sowie des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Der Verein tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (8) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt und geleitet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Geschäftsführer*in und / oder Mitarbeiter*in hauptamtlich für die Verwaltung und / oder den Sportbetrieb einzustellen.
- (5) Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen und / oder hauptberufliche Trainer*innen einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand gem. § 26 BGB.
- (6) Beauftragte des Vereins und die Inhaber*innen von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto etc. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen einzeln nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus seinen beweglichen Wirtschaftsgütern, sowie Rechten und Forderungen.
- (2) Die Bücher, Anlage von Geldern sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu laufen.
- (3) Der Vorstand hat über Bestände, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (4) Die Ansammlung von Rücklagen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung sowie die Aufnahme von Krediten zur Bestreitung satzungsgemäßer Aufgaben sind zulässig.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen auf den Landesturnverband Schleswig-Holstein zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Show- und Sportakrobatik Jugendsportes zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Kiel, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder*innen erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sportverbandes Kiel, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu weiteren Fachverbänden beschließen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, der an den Verein zu richten ist, voraus. Der vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben werden und dem Verein per Post oder als E-Mail-Anhang zugehen. Alternativ kann der Antrag einem Vorstandsmitglied auch persönlich übergeben werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter*innen verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die in der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder*innen, fördernde Mitglieder*innen und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder*innen sind Mitglieder*innen, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Fördernde Mitglieder*innen unterstützen den Verein entweder durch regelmäßige, monatliche Mitgliedsbeiträge oder durch einen jährlichen Beitrag. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder*innen gegenüber dem Verein

- (1) Alle Mitglieder*innen sind verpflichtet, das sportliche Gedankengut im Allgemeinen und das Wohl des Vereins und seine Ziele im Besonderen nach Kräften zu fördern. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder*innen wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse oder Social Media). Die Mitglieder*innen gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen sowie Videomaterial ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Die Mitglieder*innen geben ihre Einwilligung hierzu im Aufnahmeantrag. Die Einwilligung kann durch schriftliche Information an den Verein jederzeit widerrufen werden.

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

§ 9 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder*innen gegenüber dem Verein

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist vom Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Das Mitglied ist weiterhin verpflichtet, monatliche Beiträge an den Verein zu leisten, die im Voraus im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates zu begleichen sind. Der Zahlungsrhythmus sowie die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragshöhe kann in Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied selbst zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied im Verzug sobald ihm eine Mahnung zugegangen ist (§ 286 BGB). Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (3) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Das betreffende Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über die Festsetzung der Umlage sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Minderjährige Vereinsmitglieder*innen werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder*innen im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Sie müssen mit Eintritt der Volljährigkeit einen eigens unterzeichneten Aufnahmeantrag stellen. Betreffende Mitglieder*innen werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 10 Allgemeine Rechte der Mitglieder*innen

- (1) Die Mitglieder*innen sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder*innen dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (3) Geschäftsfähige Mitglieder*innen haben Stimmrecht und können mit Ämtern betraut werden. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Es kann nur durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 11 Rechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Mitglieder*innen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Es besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, weder für das Mitglied noch für den gesetzlichen Vertreter. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder*innen persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder*innen zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sollen ihre Mitgliedsrechte im Verein, soweit wie möglich, persönlich ausüben. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sollen die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, soweit es notwendig ist.
- (3) Minderjährige Mitglieder*innen verfügen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich. Über die Bedingungen einer solchen Vereinbarung entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 13 Freiwilliger Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt kann in Textform als Brief, Fax oder Email an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zulässig.

§ 14 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung eindeutig angedroht wurde, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung für das Ansehen oder die Außendarstellung des Vereins
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder*innen des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

§ 15 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/-innen und Übungsleiter/-innen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen vor dem Vorstand Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitglieder*innenversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- der Hauptausschuss
- die Vereinsjugend

§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder*innen

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder*innen müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten. Dies gilt jedoch nicht für Ämter innerhalb der Vereinsjugend.
- (5) Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden läuft auf unbestimmte Zeit und endet mit Rücktritt oder Abberufung.
- (6) Die Amtszeit der weiteren Organmitglieder*innen beträgt im Regelfall vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder*innen in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (7) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder*innen vorzunehmen.

§ 18 Haftung der Organmitglieder*innen und Vertreter*innen

- (1) Organmitglieder*innen oder besondere Vertreter*innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder*innen oder besondere Vertreter*innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19 Allgemeines zur Mitglieder*innenversammlung

- (1) Die Mitglieder*innenversammlung ist das höchste und gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alle zwei Jahre im ersten Quartal einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder*innenversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitglieder*innenversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder*innen des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitglieder*innenversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Für außerordentliche Mitglieder*innenversammlungen kann diese Frist auf mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin verkürzt werden. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder*innenversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Einladung per E-Mail.
- (4) Anträge zur Mitglieder*innenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitglieder*innenversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

Vorsitzenden eingereicht werden. Bei einer außerordentlichen Mitglieder*innenversammlung sind Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge ausgeschlossen.

- (5) Die Mitglieder*innenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter*in geleitet. Der geschäftsführende Vorstand kann auch einen externen Versammlungsleiter*in bestimmen. Ist weder der erste Vorsitzende oder sein/e Vertreter*in bzw. kein externer Versammlungsleiter*in festgelegt worden, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder*innen.
- (6) Störende Mitglieder*innen werden durch den/die Versammlungsleiter*in zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den/die Versammlungsleiter*in ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der/die Störer*in durch den/die Versammlungsleiter*in des Saales verwiesen werden.
- (7) Die Mitglieder*innenversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.

§ 20 Beschlussfassung, Stimmrecht und Wahlen in der Mitglieder*innenversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder*innenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Wird bei einer Beschlussfassung die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel (§ 33 BGB bzw. § 41 BGB) der abgegebenen, gültigen Stimmen. Diesbezügliche Anträge müssen einen eigenen Tagungsordnungspunkt in der nach § 19 Abs. 3 bekannt gegebenen Tagesordnung erhalten.
- (4) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitglieder*innenversammlung in das Vereinsregister. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitglieder*innenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung kann nur durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied erfolgen. Das bevollmächtigte Mitglied muss dazu dem Vorstand zu Beginn der Mitglieder*innenversammlung eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen.
- (7) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat in der Mitglieder*innenversammlung ein Stimmrecht und ist wählbar. Minderjährige Mitglieder*innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht ebenfalls persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung des Stimmrechts ausgeschlossen. Minderjährige und geschäftsunfähige Mitglieder*innen können nicht in Gremien oder Organe des Vereins gewählt werden. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten abweichende Altersgrenzen (§ 28).
- (8) Mitglieder*innen, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (9) Die Mitglieder*innen des geschäftsführenden Vorstands und des Hauptausschusses werden einzeln gewählt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Funktion des Vorstands bzw. des Hauptausschusses durchzuführen. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat*in im 1. Wahlgang diese einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder*innen des Vorstands bzw. des Hauptausschusses sind wirksam gewählt, wenn die Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (10) Die Beschlüsse der Mitglieder*innenversammlung sind vom Protokollführer*in und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

§ 21 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Für die Mitglieder*innenversammlung kann neben dem Präsenzverfahren auch ein virtuelles Verfahren gewählt werden. Die virtuelle Mitglieder*innenversammlung findet in einem nur für Mitglieder*innen mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum statt.
- (2) Das für die Online-Versammlung gültige Zugangswort wird in einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Zugangsdaten für eine virtuelle Mitglieder*innenversammlung des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
- (3) Um die Zugangsdaten per Brief zu erhalten, muss das Mitglied dies schriftlich beantragen und dem Antrag eine Begründung beifügen, warum die Zusendung der Zugangsdaten per E-Mail für ihn/sie unzumutbar sind. Mitglieder*innen, die Zugangsdaten per einfachen Brief erhalten, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der geschäftsführende Vorstand festlegt.
- (4) Sämtliche Mitglieder*innen sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 22 Zuständigkeiten der Mitglieder*innenversammlung

Die Mitglieder*innenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Hauptausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 23 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen: Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (5) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder*innen selbst.
- (6) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (7) Der 1. Vorsitzende wird von der Mitglieder*innenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitglieder*innenversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (9) In den Vorstand können nur volljährige und voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder*innen gewählt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitglieder*innenversammlung vorliegt.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder*innenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitglieder*innenversammlung hinfällig.
- (11) Der gesamte geschäftsführende Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder*innen können ihre Aufgaben auch entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausüben. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 24 Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz abgehalten werden können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder*innen des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (2) Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände können auch im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der erste Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens 7 Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 25 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) den drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem Sportwart und dem PR-Manager und
 - c) dem Jugendwart
 - d) ggf. weiteren, vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Beauftragten.
- (2) Der Sportwart wird von der Mitglieder*innenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er koordiniert den Trainingsbetrieb innerhalb des Vereins und ist zuständig für die Verbindungen zum Landessportverband, zum zuständigen Landesfachverband, zum Deutschen Sportakrobatik Bund und Deutschen Turnerbund.
- (3) Der PR-Manager wird von der Mitglieder*innenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er betreibt selbstständig die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Notwendigkeit und Anzahl der erforderlichen, weiteren Vorstandsmitglieder*innen nach Absatz (1), lit. d).
- (5) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Hauptausschusses werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 26 Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Durch die Mitglieder*innenversammlung können Mitglieder*innen des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder*innen in der Mitglieder*innenversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitglieder*innenversammlung per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung der Mitglieder*innenversammlung kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Eingang der Berufung muss eine außerordentliche Mitglieder*innenversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Die außerordentliche Mitglieder*innenversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitglieder*innenversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitglieder*innenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

Satzung des Ocean Crew Kiel e.V.

§ 27 Rücktritt des Vorstands

Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitglieder*innenversammlung oder gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erfolgen.

§ 28 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der/die Jugendwart*in und sein/ihr Stellvertreter*in an. Der/die Jugendwart*in und sein/ihr Stellvertreter*in dürfen die genannte Altersgrenze überschreiten.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind der/die Jugendwart*in und die Jugendversammlung. Der/die Jugendwart*in ist Mitglied des Hauptausschusses.
- (4) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart*in mit einer Meldefrist von 3 Wochen durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins einberufen und findet jährlich im ersten Quartal statt. In der Jugendversammlung stimmberechtigt ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie der Jugendwart*in und sein/ihr Stellvertreter*in.
- (5) Die Jugendversammlung darf der Vereinsjugend eine Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (6) Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart*in und seinen/ihren Vertreter*in für die Dauer von 2 Jahren zeitlich versetzt. Der/die Jugendwart*in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, sein/ihr Stellvertreter*in das 14. Lebensjahr, um in das Amt gewählt werden zu können. Ist der/die Jugendwart*in bzw. sein/ihr Stellvertreter*in noch minderjährig, so bedarf es für die Übernahme des Amtes der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder*innen einberufen werden.
- (8) Jede ordnungsgemäße einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Der/Die Jugendwart*in und sein/ihr Stellvertreter*in sollen gemeinschaftlich mit der Vereinsjugend die Förderung der sportlichen Jugendarbeit sowie Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe selbst wahrnehmen und den Vereinsorganen hierzu Anregungen geben.

E. Vereinsleben

§ 29 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf, insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete, erlassen werden:
 - a. Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b. Beitragsordnung,
 - c. Finanzordnung,
 - d. Ehrenordnung,
 - e. Jugendordnung,
 - f. Datenschutzordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 30 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z. B. Einberufung der Mitglieder*innenversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgen auf der Homepage des Vereins.
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

F. Schlussbestimmungen

§ 31 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 32 Auflösung des Vereins

- (1) Um die Auflösung des Vereins wirksam beschließen zu können, müssen in der Versammlung mind. 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder*innen anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitglieder*innenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder*innen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Sofern die Mitglieder*innenversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder*innen des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

§ 33 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder*innen. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder*innen der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten oder Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder*innen weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (5) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Näheres regelt die Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 02.04.2022 beschlossen
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.